

Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u. Belehrung

Band: 6 (1906)

Heft: 3

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 3

Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

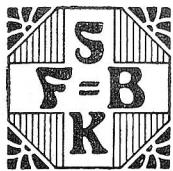
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des schweizerischen katholischen Frauenbundes.

Nr. 3.

Beilage zu „Katholische Frauenzeitung“, 6. Jahrgang Nr. 3.

Einsiedeln, den 20. Januar 1906.

Was will der Frauenbund?

Der Frauenbund will orientieren.

Er will die Frauenfrage, d. h. alle jene durch die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Zeitverhältnisse gezeugten, die Stellung und die Tätigkeit der Frau betreffenden Fragen auf ihre Bedeutung prüfen und für diese durch Wort und Schrift in den Frauenfragen Verständnis und Interesse wecken.

Der Frauenbund will führen.

Zur Lösung dieser einmal erfaßten Frauenfrage will der Frauenbund eine christliche Frauenbewegung anbahnen und unterstützen. Er will die geeigneten Mittel und Wege suchen und zeichnen, Uebelständen vorzubeugen, Notlagen zu heben und Verbesserungen zu erzielen. Er strebt jene allseitige Erziehung und Ausbildung der Frau an, die diese zu bewußter Pflichterfüllung führen, zu beglückender, die materielle und physische Wohlfahrt fördernder Wirksamkeit und zu treuer Vertretung moralisch religiöser Grundsätze, sei es in ihrer wichtigsten Stellung als Frau und Mutter, sei es in einer Tätigkeit auf wissenschaftlichem, gewerblichem, sozialem oder charitativem Gebiete.

Zumal will der Frauenbund hinweisen auf jenes an leiblicher oder geistiger Not zu übende Samariterwerk, ebenso auf die Notwendigkeit, jenen Schutz und Leitung zuzuwenden, die durch die Verhältnisse dem Schosse der Familie und der treuen Mutterfürsorge entrückt sind, hinausgeführt in eine Welt voll mannigfacher Gefahren.

Der Frauenbund will Kräfte sammeln und verbinden.

Seine Aufgabe ist eine ebenso wichtige als umfangreiche. Um ihr gerecht zu werden, erheischt es ein vereintes Zusammensetzen: in der Einheit liegt die Kraft! Daher suchen Volksverein und Frauenbund den ganzen schönen Kranz unserer bereits bestehenden weiblichen katholischen Vereine zu einem großen Bunde zu verknüpfen und im Rahmen desselben Vereine, die dieselben Ziele und Aufgaben verfolgen, bei aller Wahrung ihrer unverletzten Selbständigkeit zu Verbänden zusammen zu schließen; deren Vorstände unter einander in Führung zu bringen, sei es durch Versammlungen oder durch schriftlichen Austausch über Erfahrungen und Erfolge. So werden die einzelnen Sektionen sich gegenseitig anregen, die gemeinsamen Bestrebungen fördern und neu beleben und — vereint vorgehend, — Aufgaben zu lösen vermögen, an denen vereinzelte Kräfte scheitern.

Auch unter den verschiedenen Verbänden will der Frauenbund Verständnis des einen für die Interessen des andern wecken, einseitiges Vorgehen verhüten, gegenseitige Pflichten und Rechte in richtiges Verhältnis bringen, so zwischen Hülfsuchenden und Hülfeleitenden, zwischen Frauen- und Dienstboten-, Mütter- und Arbeiterinnenvereinen u. s. w.

Schließlich will der Frauenbund auch die noch brachen Kräfte, in denen ein großes, unverwertetes Kapital liegt, heranziehen, um auch diese für edles Werk nutzbar zu machen zum Wohle anderer und zu ihrer eigenen Befriedigung und Veredlung.

Der Frauenbund will organisieren.

Angegesichts all der der Lösung harrenden Aufgaben handelt es sich nicht bloß um Sammlung der Kräfte, sondern auch um richtige Bewertung derselben. Nach wohlüberdachtem Programm hat sich die Arbeitsverteilung zu vollziehen. Wie in einem wohlgeordneten Heere ist jeder Posten zu besetzen, auf daß jeder Verband, jede Sektion und jede Einzelne zielbewußt arbeite und so wieder der Gesamtheit diene.

Der Appell ist ergangen; viele haben ihn mit gutem Willen vernommen; sie haben bereits ihre Dienste zur Verfügung gestellt und die Vorarbeiten des Frauenbundes bereitwillig unterstützt und erleichtert.

Ihnen allen sei herzlicher Dank!

Möge mehr und mehr das Verständnis für die Bedeutung des Frauenbundes wachsen und die Sympathie für denselben durchgreifen bei allen katholischen Schweizerinnen.



Warum brauchen wir einen Mädchenschutz?

Die Mutter ist die von Gott berufene Erzieherin und Beschützerin ihrer Kinder. Wohl dem Kinde, das am Mutterherzen still geboren seine frohe Kindheit verleben darf, über das ein treues Mutterauge wacht, für das ein frommes Mutterherze betet, es liebt, lehrt, leitet, beschützt. Über ach, nicht von jedem Kinde können wir mit dem Dichter sagen: „Der Mutterliebe zarte Sorgen, bewachen seinen goldenen Morgen.“ Wie oft hat ein herbes Geschick die Mutter entrissen, oder bittere Armut und traurige Umstände zwingen dieselbe hinein in die Fabriken, in die Hotels und Herrschaftshäuser als Wasch- und Putzfrauen usw. und entziehen sie so der Erfüllung der Mutterpflichten zum größten Schaden der Familie; von jenen leichtsinnigen Müttern, die durch Vernachlässigung der heiligsten Mutterpflichten ihre Kinder dem Verderben überliefern, gar nicht zu reden. All die genannten Verhältnisse bedingen gar oft, daß die Kinder, bevor ihre Erziehung abgeschlossen ist, bevor sie genügenden sittlichen Halt beißen, schon das Elternhaus verlassen und um ihre Existenz ringen müssen, nicht nur die Knaben, nein noch fast mehr die Mädchen. Nicht selten kommen sie dann in Stellen und Verhältnisse hinein, in denen sie Schaden nehmen an Leib und Seele, Glaube und Tugend. Sie genießen nicht den Schutz und die wohltuende Sicherheit eines geordneten christlichen Familienlebens. Mag die Mutterliebe und -sorge noch so groß sein, sie reicht oft nicht hin, das Mädchen, das in weiter Ferne ihrer Obhut entzogen, umgeben von vielen Verlockungen und Gefahren, vor dem Verderben zu bewahren. Der Zug in die Fremde, in die Städte, in die Fabriken und Hotels ist nun einmal da und wir finden ihn nicht aufzuhalten. Vorüber ist jene schöne Zeit, wo die Töchter am Spinnrocken saßen und unter Aufsicht der Mutter aufwuchsen. Dieser Zug, dieses Ringen ums Dasein, ist begründet in den modernen Einrichtungen und Bedürfnissen unseres gesellschaftlichen Lebens. Und die Folge dieser Störung christlichen Familienlebens? Nehmen wir die Tagesblätter oder eine Statistik über jugendliches Verbrechertum zur Hand, und wir finden unzählige Opfer, welche untergehen in diesen schlimmen Verhältnissen. Muß da nicht unser Herz zum Mitleid bewegt werden für unsere Mitschwester, die im Schatten des Lebens stehen? Angegesichts dieser traurigen Tatsache, haben sich edle Damen, angespornt von christlicher Nächstenliebe, aufgerafft und zusammengetan, um diesem Uebel nach Kräften zu steuern und zu retten, was zu retten ist; Mutterstelle zu vertreten an allen Mädchen, welche des Schutzes und Rates der Mutter entbehren. Dieser Verein, eine schöne Blume im Kranze der christlichen Vereine, nennt sich katholischer Mädchenschutzverein.

Die Mitglieder verfolgen als Beschützerinnen der weiblichen Jugend einen zweifachen Zweck. In erster Linie hat er vorbeugenden Charakter, besser ein Uebel verhüten, als es nachher weg schaffen. Dann will er um jeden Preis retten, die allerunglüdlichsten Mitschwester, für die die Welt nichts mehr hat als ein herbes Urteil.

Mit vorsorgender Liebe nimmt sich also der Verein aller Mädchen an, die aus irgend einem Grunde gezwungen sind, das Elternhaus zu verlassen, sei es um ihr Brot in der Fremde zu verdienen oder um sich die zu einem Berufe oder einer bestimmten Lebensstellung notwendigen Kenntnisse zu holen. Der Verein vermittelt wohlgeprüfte Stellen, nimmt die Mädchen auf der Reise und auf fremden Bahnhöfen unter seine schützenden Fittiche, geleitet sie, um die Annäherung gefährlicher Individuen zu verhüten, ans richtige Ziel, gewährt ihnen Aufnahme in gut geleiteten Unterkunftsstätten (Marienheime, Dienstbotenhäuse etc.), ermöglicht ihnen die Erlernung eines Berufes, sorgt für sie in den Tagen der Krankheit und Bedrängnis, schützt vor Verführung, Habguth und Ausbeutung, erteilt ihnen jederzeit guten Rat und Belehrung. Das alles und noch mehr bietet der Verein im In- und Auslande und bewahrt so alljährlich zahlreiche Mädchen vor dem Verderben.

Gelingt es aber nicht, den Sturz in den Abgrund zu verhüten, so geht der Verein nach dem Vorbilde des guten Hirten dem verirrten Schafe nach es zu retten. Auch im gefallenen Mädchen ist noch die unsterbliche Seele, das Ebenbild Gottes und ein unzerstörbarer Beruf zur ewigen Seligkeit. Die in Not gefallene Perle kann wieder gereinigt, das geknickte Rothe wieder aufgerichtet und das bereits erloschene Licht der Gnade und des Glaubens wieder angefacht werden. Darum nimmt sich der Verein mit besonderer Sorgfalt dieser Armuten der Menschheit an und sucht aus der Sünderin eine Büßerin zu machen. Zu diesem Zwecke errichtet er Anstalten für Gefallene und in nächster Zeit ein neues bedeutsames Institut, Maternité. Hier soll den armen Mädchen vermittelst religiöser und sitlicher Einwirkung der gesunkene Lebensmut aufgerichtet und ein neuer Lebensweg gewiesen werden.

Der Mädchenschutz im christlichen Sinne ist also eine Arbeit für die Ewigkeit, für das Heil der gefährdeten Seelen und zugleich eine Arbeit für die zeitliche Wohlfahrt. Es ist darum zu wünschen, daß der Verein die weiteste Verbreitung finde, um überall einzugreifen, wo es das Wohl der weiblichen Jugend erfordert.

Aemilia.



Statuten des Verbandes der schweiz. kathol. Mädchenschutz-Vereine.

§ 1. Die in der Schweiz bestehenden katholischen Mädchenschutz-Vereine bilden unter sich einen Verband.

§ 2. Der Verband bildet einen Zweig des internationalen Verbandes der katholischen Mädchenschutz-Vereine. Er entfaltet seine Tätigkeit in Unterordnung unter die geistliche Obrigkeit und in enger Verbindung mit ihr.

§ 3. Der Verband hat seinen Zentralssitz in Freiburg; seine Farben sind gelb und weiß. Er stellt sich unter den Schutz der Mutter Gottes vom guten Rate.

§ 4. Zur Besteitung der Auslagen geben die dem Verband angehörenden Vereine von dem jährlichen Beitrag jedes einzelnen Mitgliedes mindestens 25 Cts. an die Zentralkasse ab. Dieser Beitrag kann nur durch Beschuß der Generalversammlung erhöht werden.

§ 5. Durch den Anschluß an den Verband wird die Selbstständigkeit der einzelnen Vereine in keiner Weise berührt. Immerhin wird den einzelnen Vereinen empfohlen, sich zu Kantonal- oder Diözesan-Verbänden zu vereinigen, deren Leitung einem Kantonal- oder Diözesan-Vorstand zusticht.

§ 6. An der Spitze des schweizerischen Verbandes steht ein Zentralvorstand.

§ 7. Der Zentralvorstand hat seinen Sitz in Freiburg; er besteht:

- Aus der Zentralpräsidentin, der Vizepräsidentin, der Zentralsekretärin, der Rechnungsführerin, welche von der Generalversammlung gewählt werden;
- aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalvorstände;
- aus sechs von der Generalversammlung gewählten Beisitzerinnen oder Beisitzern;
- der Zentralvorstand hat das Recht, sich durch weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer zu ergänzen.

Die Mitglieder haben eine Amts dauer von 3 Jahren und sind nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Der Zentralvorstand leitet den Verband; namentlich liegt ihm ob: die Gründung neuer Vereine anzuregen, den Verkehr zwischen den einzelnen Sektionen zu erleichtern, sowie Maßnahmen allgemeiner Natur zu treffen.

§ 8. Die Zentralpräsidentin oder die Vizepräsidentin vertritt den Verband nach außen. In Verbindung mit der Zentralsekretärin führt sie oder die Vizepräsidentin die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes. Sie hat den Voritz in der Generalversammlung.

§ 9. Die Zentralsekretärin führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes, sowie in der Generalversammlung; sie leitet die Korrespondenz und besorgt die Herausgabe der Drucksachen; sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 10. Die Rechnungsführerin besorgt die Verwaltung des Vereinsvermögens, erhebt die jährlichen Beiträge und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung und den Stand des Vermögens; sie hat ihre Rechnung zwei vom Zentralvorstand zu ernennenden Revisoren zu unterbreiten, welche ihrerseits der Generalversammlung darüber Bericht erstatten.

§ 11. In der Regel wird jährlich eine Generalversammlung abgehalten; Ort und Zeit derselben bestimmt der Zentralvorstand. Abgesehen von unvorhergesehenen Fällen kann nur über solche Gegenstände verhandelt werden, welche mindestens zwei Monate vorher dem Zentralvorstand eingereicht worden sind.

Der Generalversammlung, in welcher jedes Vereinsmitglied eine Stimme hat, liegt ob:

- Die Annahme der im Artikel 7 aufgeführten Wahlen;
- die Genehmigung der Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes;
- die Beschlussschaffung über die ihr vorliegenden Geschäfte;
- die Revision der Statuten und die Beschlussschaffung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12. Der Verband erwirkt juristische Persönlichkeit durch Eintragung in das schweizerische Handelsregister.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen; dasselbe setzt sich zusammen aus den Beiträgen der einzelnen Vereine und als fälligen Zuwendungen.

§ 13. Ein Antrag auf Revision der Statuten oder Auflösung des Verbandes muß beim Zentralvorstand eingebracht werden und zwar mindestens 6 Monate vor Abhaltung der Generalversammlung; ein solcher Antrag muß von mindestens 3 Kantonen gestellt werden.

Für Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 14. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Generalversammlung über die Verwendung als fälligen Vermögens zu einem ähnlichen Zwecke.



Lose Gedanken und Splitter, aus dem Leben eines christl. Mütter-Vereins.

Unter den üppigen Pflanzen im kathol. Vereinsgarten blüht ein Blümchen still und bescheiden; es ist dies der christl. Mütter-Verein. Er vereint in sich Frauen, die es mit ihren Pflichten als Gattinnen und Mütter gewissenhaft zu nehmen gedenken, die ernsten Willens sind, mit Gottes Beistand, unter dem Schutze der Mutter Gottes ihre Kinder zur Ehre Gottes zu braven, rechtschaffenen Menschen zu erziehen. Da existieren keine Emancipations-Gefüste, keine schwunghaften Frauenreden, brüsten sich keine großartigen Unternehmungen; — nein, in aller Stille — vereinigen sich die Mitglieder von Zeit zu Zeit, um von ihrem hochw. Herrn Direktor (gewöhnlich der Erzpfarrer) Lehren über Erziehung der Kinder, Ernährungen, Trost und Ermutigung entgegenzunehmen und in gemeinsamem Gebete den Segen des Himmels für sich und die lieben Kinder herabzuflehen. Auch der lieben Verstorbenen wird jedes Mal gedacht. Welch ein Trost für die christliche Mutter; wie wohltreffend ihrem oft recht sorgenvollen Herzen, wenn jedesmal vereint alle Vereinsmitglieder laut ein "Vater unser" beten für ihre Kinder und ihre Anliegen. Wie trostlich ist auch der Gedanke beim Gebete für die verstorbenen Mitglieder: auch für dich wird einst so gebetet, wenn du vielleicht schon von deinen Angehörigen vergessen bist. — Welch ein Segen liegt in den Vorträgen, die in aufopferndster

Weise der hochw. Herr Direktor hält! Wie mancher Mutter, besonders wenn ihre Kinder noch klein sind, wird es unmöglich am Sonntag eine Predigt zu besuchen; da bietet sich ihr Gelegenheit in den Versammlungen der christlichen Mütter, die gewöhnlich am Sonntag abend abgehalten werden, ein Standeswort zu hören. Wie manches kann da aus Herz gelegt und behandelt werden, was sich auf der Kanzel gar nicht sagen lässt und doch tief eingreifend wirkt in das Leben und die Pflichten der Gattin und Mutter. Es fällt auf guten Boden, wird mit dankbarem Herzen aufgenommen, denn man darf kühn behaupten, daß die Mütter sich wenig auf die jeweiligen Vorträge freuen. Als langjähriges Mitglied des christlichen Mütter-Vereins sei es mir erlaubt, einige unserer Themen zu erwähnen: Ein erstes handelte über „Die Standes-Gnade“, die der liebe Gott dem Brautpaar erteilt und zwar in dem Maße der Würdigkeit, mit der sie den heiligen Ehebund schließen, d. h. das heilige Sakrament der Ehe empfangen. Das Bewußtsein dieser Standes-Gnade macht die Frau stark in Ertragung der ihrem Stande auferlegten Leiden und Beschwerden. Viele Frauen müßten sich sagen, daß sie von dieser Standes-Gnade bis dahin noch gar keinen so hohen Begriff hatten. Ein ander Mal wurde der Heiland am Delberg uns vor Augen gestellt, wie er betet: „Vater, wenn es möglich ist, so nimm diesen Kelch von mir, doch nicht mein, sondern dein heiliger Wille geschehe!“ Aber, der Vater nimmt den Kelch nicht von seinem geliebten Sohne; nein, er sendet nur einen Engel, der ihn tröstet und stärkt. Welch tiefe Gedanken wurden damit angeregt für manche unter der Last des Leidens leidende Mutter! — Wie so manche Frau trug da wieder mit frischem Mut und neu gestärkt ihr Kreuz oder Kreuzlein im Aufblick zu dem, der in weiser Weise das Kreuz auferlegt, aber auch wieder tragen hilft. — Ein weiterer Vortrag behandelte die Gnaden-Bezeugung, die der liebe Gott den Eltern erweist, wenn er ihnen wieder ein Kindlein schenkt. Dieses für den Himmel bestimmte unschuldige Wesen soll nicht als eine Last betrachtet werden, sondern als ein Geschenk Gottes. Muß da nicht die Klage über so großen Kindersegen, die man von Müttern, Schwieger- und Großmüttern bisweilen hört, verstummen? — Ein kluges, durchdachtes Wort wurde uns einst in der Faschingzeit. Da sprach unser verehrter Herr Pfarrer so freundlich und wohlwollend ans Herz der Mütter, daß sie ihren Kindern jetzt gerne eine Freude gönnen und sie nicht kalt und trocken abweisen solle, wenn sie Lust und Freude hätten, zu einem harmlosen Faschingsschwarz. Sie sollte im Gegenteil den Kindern liebend hiezu verhelfen, dann aber auch verlangen und das ganz bestimmt, daß das Kind anständig sich benehme und rechtzeitig zu Hause sei. Auch der älteren Tochter ist ein Tanz-Bergnügen zu gestatten — aber die Mutter soll selber als Begleiterin dabei sein, selbst wenn die Tochter mit einem „Geliebten“ ginge. So könnte ich noch vieles aufzählen; es würde jedoch zu weit führen. Das Schönste aber, was unser Verein bietet, sind: das Tiular- und das Fronleichnamsfest. Das erste wird mit Hochamt, Predigt und Generalkommunion in der reich geschmückten Vereinskapelle begangen, das letztere vereinigt die Mütter alle, damit sie, mit brennenden Herzen in den Händen, den lieben Heiland auf seinem Triumphzug begleiten. Es ist dies eine so echt katholische Kundgebung und verkörpert den großen Gedanken: Im Hause des Herrn sind alle gleich. —

Aus dem bei der Konferenz gesammelten Opfer kommt jedem Mitglied nach seinem Absterben ein Seelenamt und zwei heilige Messen zu. Ferner haben wir z. B. eine ewige Jahrzeit und ganz in aller Stille ein Fenster in unsrer Pfarrkirche gestiftet; leisten auch, wenn es die Kasse erlaubt, eine Gabe für die inländische Mission, oder für eine Kirche der Diaspora und einen Beitrag an die hiesige katholische Volksbibliothek. Es sind dies kleine Brüderchen, Perlen möchte ich sie nennen, die der guten, christlichen Mutter einst tröstend entgegen leuchten werden. Jüngst hörte ich von bevorstehender Gründung eines katholischen Frauenbundes. Ist dies was Neues? O, gewiß nicht! Bilden denn unsre Mütter-Vereine der Schweiz nicht seit Jahrzehnten schon einen großen Frauenbund, wenigstens im Gebete mit und für einander? Es fehlt ihnen nur ein Band, das sie einigt, ein Organ, das ihnen gegenseitige Fühlung ermöglicht und eifrig Korrespondenten, welche die Beiträge und Leistungen ihrer Vereine den andern kundtun, und sie dadurch anregen. In diesem Sinne sei die Beilage unsrer katholischen Frauen-Zeitung freudig begrüßt. Dem neugeborenen Kinde Glück und Wohlergehen und Verbreitung vom Bodan bis zum Genfersee, vom Rhein bis zur Rhonestrand.

Ph.

Statuten des Schweiz. katholischen Volksvereins.

Fortsetzung.)

Der Verein sucht die in § 1 genannten Zwecke ferner zu erreichen:

- durch die Tätigkeit der Erziehungs- und Unterrichtssektionen des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen der diesem Gebiete sich widmenden katholischen interkantonalen Verbände die Hebung des Schul- und Unterrichtswesens sowie der christlichen Familien-

erziehung sich zum Ziel setzt, den Verein katholischer Lehrerinnen, katholische Lehrerseminarien und das Apostolat der christlichen Erziehung unterstützt, auf die Weiterentwicklung der christlichen Müttervereine Bedacht nimmt und den einzelnen Vereinssektionen bei Gründung gewerblicher und landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen an die Hand geht,

- durch die Tätigkeit der wissenschaftlichen Sektion des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen der dem wissenschaftlichen und künstlerischen Leben sich widmenden schweizerischen katholischen Vereine eine bedeutende literarische Publikationen unterstützt, Volksgefang, Volkschauspiel und ähnliche veredelnde Volksunterhaltung fördert, die Vermehrung und Aeußerung der bestehenden Stipendienfond für katholische Studierende anstrebt *rc.*
- durch die Tätigkeit der Presß-Sektion des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen des Apologetischen Instituts und der interkantonalen katholischen Presß- und Büchervereine die katholische Tagespresse unterstützt, den Vereinsorganen ihre besondere Observe widmet, die Herausgabe volkstümlicher apologetischer Schriften und Broschüren veranlaßt, die Verbreitung guter Litterae und die Errichtung von Volksbibliotheken in den einzelnen Ortsvereinen fördert, die Gründung eines Unterstützungs-fondes für die Witwen und Waisen katholischer Journalisten anstrebt *rc.*

3. Mitglieder.

§ 3. Mitglied des schweizerischen katholischen Volksvereins kann jeder unbescholtene Katholik vom 18. Lebensjahre an werden, welcher entweder Schweizerbürger ist oder in der Schweizwohnt.

§ 4. Die Aufnahme erfolgt in allen jenen Gemeinden, wo bereits ein Ortsverein besteht, durch den letztern nach Maßgabe seiner Lokalstatuten. In Gemeinden, die noch keinen Ortsverein besitzen, erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern entweder durch einen benachbarten Ortsverein oder direkt durch den Vorstand des Kantonalverbandes, durch welchen auch im Auslande wohnende Kantonsbürger in den Volksverein aufgenommen werden können.

§ 5. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von mindestens 1 Fr. an seinen Ortsverein, in Ermangelung eines solchen an jene Stelle, von woher die Aufnahme erfolgt ist.

4. Organisation der Ortsvereine.

§ 6. In einer Gemeinde oder einem Stadtkreise soll je-weilen, sofern nicht durch Sprachverschiedenheit eine Ausscheidung gerechtfertigt ist, nur ein Ortsverein bestehen; wohl aber können Mitglieder aus mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Ortsverein sich verbinden.

§ 7. Die Statuten der Ortsvereine, welche auf Grund der Zentralstatuten ihre Tätigkeit nach innen und außen selbstständig umschreiben und begrenzen, und die notwendigen Bestimmungen über Zahl und Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder, Anzahl der jährlichen Vereinsversammlungen, die Höhe des Jahresbeitrages *rc.* enthalten, unterliegen der Genehmigung durch den Kantonal-Vorstand.

Zu Anfang jeden Jahres haben die Ortsvereine Mitgliederzahl, Namen und Adresse des Präsidenten, Aktuars und Kassiers dem Zentralpräsidenten und dem betreffenden Kantonalverbands-Präsidenten mitzuteilen und an das gleichsprachige Vereinsorgan zur Publikation einzusenden.

Neugründete Ortsvereine haben die gleichen Angaben an die nämlichen Stellen unmittelbar nach der Konstituierung zu machen.

Die Jahresbeiträge sind bis längstens Ende Juni sowohl an den Kantonalverbands-Kassier wie an den Zentralkassier abzuliefern.

§ 8. Die weiblichen Mitglieder der einzelnen Ortsvereine können zu besondern Frauen-Abteilungen zusammentreten. Der Tätigkeitskreis derselben wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Ortsvereins-Statuten umschrieben. Er kann u. a. umfassen, Förderung für die Sammel-tätigkeit für die inländische Mission, Beschaffung von Paramenten für arme Diasporakirchen, Weihnachtsbescherung für arme Kinder in den Diaspora-Gemeinden, Veranstaltung von Kursen für Haushaltung, Krankenpflege, Gartenbau, Kochen, Lebensmittelkonservierung *rc.*

5. Organisation der Kantonalverbände.

§ 9. Sämtliche Ortsvereine und Vereinsmitglieder eines Kantons bilden einen Kantonalverband.

§ 10. An der Spitze des Kantonalverbandes steht ein Kantonalvorstand. Mitgliederzahl, Kompetenzen &c. desselben werden durch die Statuten des Kantonalverbandes festgelegt.

Diese Statuten sind möglichst den besondern Verhältnissen der betreffenden Kantone anzupassen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des leitenden Ausschusses des Zentralkomitees.

§ 11. Die Kantonalvorstände haben, unterstützt durch die Vereinssekretariate, dafür zu sorgen, daß in jeder katholischen Pfarrei oder doch in jeder geographisch zusammenhängenden Gruppe von Pfarreien ein Ortsverein bestehé und daß jede katholische Pfarrei in der Schweiz mindestens durch einzelne Mitglieder im „Schweizerischen kathol. Volksverein“ vertreten sei.

§ 12. In Pfarreien, in welchen ein Ortsverein nochst nicht besteht, ernennt der Kantonalvorstand einen Vertrauensmann, der für den Verein Mitglieder anwirbt und zur Förderung der Vereinszwecke sich daselbst betätigt.

§ 13. Die Ortsvereine bezahlen jährlich per Vereinsmitglied 10 Cts. an die Kasse des Kantonalverbandes. Dieselbe bestreitet die Auslagen der kantonalen Tagungen und Veranstaltungen.

6. Die Zentralleitung und ihre Organe.

§ 14. Zwei oder mehrere Kantonalverbände können unter sich zu gemeinsamen Tagungen zusammentreten.

§ 15. Die Leitung des Vereins ist Sache des Zentralkomitees. An der Spitze des Zentralkomitees steht der Zentralpräsident und ein ihm beigegebener leitender Ausschuß. Für die Besorgung der in § 2, lit. c bis h. speziell genannten Aufgaben gliedert sich das Zentralkomitee in sechs Sektionen, nämlich die Sektionen für inländische Mission, soziale Frage, Charitas, Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst, und Presse.

Die Zentralleitung bedient sich für ihre äußere Tätigkeit und ihre Kundgebungen der Vereinssekretariate und der Vereinsblätter.

Das Zentralkomitee.

§ 16. Das Zentralkomitee des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“ besteht aus 25 von der Delegiertenversammlung der Ortsvereine freigewählten Mitgliedern, den sämtlichen Kantonalverbands-Präsidenten, sechs von den schweizerischen Bischöfen ernannten Vertretern derselben und den Präsidenten der dem Volksverein angegliederten interkantonalen Verbände und Institutionen.

Die Kantonalverbands-Präsidenten und die Präsidenten der Verbände und Institutionen können bei den Sitzungen des Zentralkomitees durch ein Mitglied des betreffenden Vorstandes sich vertreten lassen.

§ 17. Das Zentralkomitee hat

- die Geschäfte zu besorgen und Beschlüsse zu fassen, welche durch die Leitung und Verwaltung des Gesamtvereins bedingt sind,
- auf Grund von bezüglichen Vorlagen der betreffenden Sektionen des Zentralkomitees die Reglemente für die einzelnen Institute und Zweigtätigkeiten des Volksvereines festzustellen und die den Statuten im Anhang beizugehenden Vereinbarungen mit den anzugliedernden interkantonalen Verbänden abzuschließen.
- die Beziehungen zum „Arbeiterbund“ zu regeln und je nach Umständen dauernde oder vorübergehende Bzgl.ungen zu den übrigen großen schweizerischen interkonfessionellen Verbänden, dem „Bauernbund“, dem „schweizerischen Gewerbeverein“, der „schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft“ &c. anzuknüpfen.
- die Jahresrechnung und den Bericht der Sektion für die inländische Mission entgegen zu nehmen und zu genehmigen, auf Antrag dieser Sektion das Budget und die Verteilung der ordentlichen und außerordentlichen Gaben der inländischen Mission festzustellen und alle Schlußnahmen zu treffen, die nicht durch das b.trefende Reglement in die Kompetenz der Sektion für inländische Mission fallen,

e. entweder unmittelbar von sich aus oder durch seine Sektionen die Anträge zu prüfen und zu begutachten, welche ihm zu Handen der Delegiertenversammlung oder des Katholikentages eingereicht werden,

f. Ort und Zeit der Delegierten-Versammlungen, der Generalversammlungen und des Katholikentages zu bestimmen, sowie Programm und Traktanden derselben festzustellen.

§ 18. Das Zentralkomitee wählt:

- aus seiner Mitte auf eine dreijährige Amtszeit:
 - die acht dem Zentralpräsidenten beigegebenen Mitglieder des leitenden Ausschusses, wovon vier der deutschen, drei der französischen und eines der italienischen Schweiz zu entnehmen sind. Bei der Wahl ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß mindestens drei Mitglieder vom Präsidenten jederzeit reich beiwohnen werden können. Aus dem leitenden Ausschuß bilden sich das Zentralkomitee einen deutschen, einen französischen und einen italienischen Vizepräsidenten.
 - die in § 2 unter lit. c bis h. genannte Sektionen des Zentralkomitees. Dieselben bestehen aus je 5—9 Mitgliedern,
 - die beiden Kassiers, einen für die deutsche und italienische, einen für die französische Schweiz, der erstere ist zugleich Zentralkassier,
- in freier Wahl auf eine jeweils in jedem einzeln Falle besonders zu bestimmende Amtszeit:
 - die Vereinssekretäre. Der Erstgewählte derselben ist zugleich Schriftführer des Vereins,
 - die Redakteure der Vereinsblätter,
 - die Direktoren der Patronate und die Aufsichtskommissionen für die direkt der Leitung des G. samtver eins unterstehenden Institute,
 - die Vertreter des Volksvereins im „Arbeiterbund“,
 - den deutschen und französischen Kassier der inländischen Mission.

§ 19. Der leitende Ausschuß des Zentralkomitees vertritt den Verein nach außen.

§ 20. Der Volksverein hat Sitz und Gerichtsstand in Luzern. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zentralpräsident und ein weiteres Mitglied des leitenden Ausschusses.

§ 21. Die Amtszeit des Zentralkomitees beträgt drei Jahre. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 22. Das Zentralkomitee versammelt sich jährlich ordentlichweise zwei Mal, außerordentlichweise, so oft dies dem Zentralpräsidenten als notwendig erscheint oder wenn mindestens zehn Komiteemitglieder es verlangen.

Ort und der Zeit der Sitzung werden entweder vom Zentralkomitee selbst zum voraus, oder dann jeweils vom Zentralpräsidenten bestimmt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen haben die Mitglieder des Zentralkomitees Anspruch auf eine angemessene Reiseentschädigung; für die 25 freigewählten Mitglieder und diejenigen des leitenden Ausschusses wird diese aus der Zentralkasse, für die Präsidenten der Kantonalverbände aus d.r Kantonalkasse entrichtet.

(Schluß folgt.)



Vereinschronik.

Sontag den 14. Januar hielt der kathol. Dienstboten-Verein von Zürich im Gesellenhaus eine Christbaumfeier. Dabei kamen bestgeeignete musikalische und declamatorische Produktionen, Scherz und Ernst in reicher Abwechslung zur Aufführung. An 68 Mitglieder, die fünf Jahre und mehr bei derselben Herrschaft oder in demselben Geschäft angestellt waren, wurden Ehrendiplome überreicht.

Eine Gabenverlohnung zugunsten eines Altersasyls für arbeitsfähige Dienstboten, Arbeiterinnen und Frauen bildete den Schluss.

Es ist dies eine neue wohltätige Schönung, die der rührige Direktor des Josephsheim, Herr Vikar B. Vogt an die Hand genommen hat. Bereits weist der 305 Mitglieder zählende Verein eine Krankenkasse, eine Sparkasse und ein Bureau für Stellenvermittlung auf. Die Sonntagsvereinigungen im St. Josephsheim zwischen 2—7 Uhr nachmittags bieten den Dienstmädchen für ihre Müßestunden eine wohltuende Abwechslung, nach der sie wohl neugeträumt und ermutigt wieder in ihren Pflichtenkreis zurückkehren.